

Ärzte ohne Grenzen Stiftung

Jahresbericht 2024

Bestehend aus

- **Bericht zur Projektförderung im Jahr 2024**
Projekt: Medizinische Versorgung für Kinder in Nigeria
- **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024**

Nigeria: Bericht zu Hilfsmaßnahmen im Jahr 2024

GEMEINSAM FÜR MANGELERNÄHRTE KINDER

Die Gesundheitslage von mangelernährten Kindern im Nordwesten Nigerias bleibt ein Anliegen für ÄRZTE OHNE GRENZEN. Dank des großzügigen Engagements unserer Unterstützer*innen konnten wir im Jahr 2024 in den Bundesstaaten Sokoto und Zamfara lebensrettende Hilfe für Tausende Kinder leisten. In diesem Bericht zeigen wir Ihnen, was wir gemeinsam erreicht haben. Es bedeutet uns viel, Sie an unserer Seite zu wissen!

Aisha hat ihre Tochter aus dem 60 km entfernten Dorf Bukkuyum in das Gummi-General-Krankenhaus von ÄRZTE OHNE GRENZEN gebracht. Die kleine Patientin ist an Malaria erkrankt. In der Nähe ihres Heimatdorfes gibt es keine funktionierende Einrichtung, wo sie behandelt werden kann.
© Alexandre Marcou / MSF



Nigeria im Jahr 2024

Nigeria steht vor enormen Herausforderungen – anhaltende Gewaltkonflikte, wirtschaftliche Ungleichheit und eine humanitäre Krise prägen das Leben von Millionen Menschen im bevölkerungsreichsten Land Afrikas, insbesondere im Norden des Landes.

Im Jahr 2024 hat sich die humanitäre Lage vor allem im Nordwesten Nigerias weiter verschärft. Die Region ist von einer Vielzahl an Krisen betroffen, darunter bewaffnete Gewalt, Vertreibungen, Nahrungsmittelknappheit und Naturkatastrophen. Die Bundesstaaten Zamfara und Sokoto sind besonders betroffen.

Allein im März und April 2024 wurden mindestens 10.000 Menschen durch Angriffe in den Bundesstaaten Zamfara und Sokoto vertrieben.

Zwischen Juli und August 2024 führten anhaltende starke Regenfälle in mehreren nordwestlichen Bundesstaaten zu verheerenden Überschwemmungen. Tausende Menschen mussten ihre Häuser verlassen und in Notunterkünften Zuflucht suchen.

Laut dem Cadre Harmonisé-Bericht von März 2024 – ein regionales Frühwarnsystem – wurde die Ernährungssituation in mehreren Regionen im Nordwesten als Notlage eingestuft. Die Menschen sind von akutem Hunger betroffen brauchen und dringend Hilfe.

Kinder leiden besonders unter den Folgen von Konflikten, Vertreibung und Armut. Teams von ÄRZTE OHNE GRENZEN verzeichneten im ersten Halbjahr 2024 einen Anstieg der Anzahl von Kindern mit Mangelernährung um 45 Prozent im Vergleich zum selben Zeitraum im Jahr 2023. Verschärft wurde dies weiterhin durch fehlende Impfungen. Infektionen wie Malaria sind endemisch, Ausbrüche von Masern, Cholera oder Meningitis sind keine Seltenheit.

Auch sind diese Kinder weiterhin besonders anfällig für Infektionskrankheiten wie die wenig bekannte Krankheit Noma – eine schwere bakterielle Erkrankung, die mit einer Entzündung des Zahnfleisches beginnt. Unbehandelt greift die Infektion innerhalb von Tagen das Gewebe und die Knochen des Gesichts an. Dann zerstört sie Wangen, Kiefer, Lippen, Nase oder Augen. Bei 80 % der Kinder verläuft die Krankheit unbehandelt tödlich.

Das hat Ihre Förderung bewirkt

Angesichts der anhaltend schwierigen Ernährungslage im Nordwesten Nigerias konnten wir im letzten Jahr auch dank Ihrer Unterstützung gezielt dazu beitragen, die gesundheitliche Situation mangelernährter Kinder in den Bundesstaaten Zamfara und Sokoto zu verbessern.

Mangelernährung behandeln: In zwei Krankenhäusern sowie über fünfzehn Gesundheitseinrichtungen in ländlichen Regionen behandelten wir mangelernährte Kinder mit lebensrettenden Maßnahmen wie therapeutischer Nahrung. Im Sokoto-Specialist Hospital steht unseren Teams eine Station mit 60 Betten zur Verfügung, im Gummi-General-Krankenhaus in Zamfara eine mit 40 Betten. Neben der medizinischen Versorgung betreuten wir die Kinder und Familien auch psychologisch und schufen kindgerechte Räume, die Erholung und Spiel ermöglichten. **Insgesamt haben wir im vergangenen Jahr 5.303 Kinder stationär aufgenommen und 15.194 ambulant behandelt.** Aufgrund der unsicheren Sicherheitslage konnten unsere Teams einige abgelegene Dörfer nicht erreichen. Gleichzeitig war es vielen Familien nicht möglich, mit ihren kranken Kindern die nächstgelegenen Gesundheitseinrichtungen aufzusuchen. Dadurch konnten wir weniger Kinder medizinisch versorgen als ursprünglich geplant.

Impflücken schließen: Um Kinder im Nordwesten Nigerias besser vor vermeidbaren Krankheiten schützen, führten unsere Teams 2024 in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium unter anderem in Zamfara groß angelegte Impfkampagnen durch. Die Durchimpfungsrate war dort zuvor alarmierend niedrig – nur 3,7% der Kinder waren vollständig gegen Masern und andere potenziell lebensbedrohlichen Krankheiten geimpft. Unser Ziel: Impflücken schließen, Ausbrüche verhindern und langfristig auch das Risiko von Mangelernährung senken, die häufig Folge wiederholter Infektionskrankheiten ist. Der Start der ersten Impfkampagne in Gummi, ein Gebiet im Bundesstaat Zamfara, war herausfordernd: Nur drei von 45 Teams erreichten am ersten Tag ihre Einsatzorte. Auch die weit verbreitete Impfskepsis in der Bevölkerung war zunächst eine Hürde. **Dennoch ist es uns gelungen, 51.314 Kinder zu erreichen und zu impfen.** Die Wirkung war deutlich: Im Gummi-General-Krankenhaus gingen die Infektionszahlen im Zeitraum Juni bis Dezember 2024 im Vergleich zum Vorjahr um über 50 Prozent zurück. Begleitend zur medizinischen Versorgung setzten wir auf gezielte Aufklärung: Zusammen mit lokalen Gemeinden informierten wir die Bevölkerung über die Bedeutung von Impfungen. So konnten wir auch das Vertrauen in Impfungen und medizinische Angebote nachhaltig stärken.

Die Krankheit Noma bekämpfen: Auch dank Ihrer Unterstützung konnten wir 2024 unsere Zusammenarbeit mit dem Noma-Krankenhaus in Sokoto fortsetzen – es ist das einzige Krankenhaus in Nigeria und eines der wenigen weltweit, das auf Noma spezialisiert ist. Neben der operativen Wiederherstellung der Gesichter von an Noma-erkrankten Kindern umfasste unser Einsatz auch Aufklärungsarbeit sowie ernährungsbezogene und psychologische Betreuung, um unsere kleinen Patient*innen ganzheitlich zu unterstützen. Ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist dabei, betroffene Kinder während ihres Klinikaufenthalts zu stärken. Durch gemeinsames Spielen und den Austausch mit anderen Betroffenen lernen sie, mit ihrer Erkrankung umzugehen und soziale Isolation zu überwinden. **Insgesamt konnten wir im vergangenen Jahr 189 Patient*innen erfolgreich operieren und ihnen neue Hoffnung schenken.** Seit Beginn unserer Arbeit im Noma-Krankenhaus im Jahr 2014 führten unsere Teams mehr als 1545 umfangreiche und rund 900 kleinere Operationen durch. Ein Großteil der Operationen führen unsere nigerianischen Kolleg*innen durch – wir unterstützen sie dabei sowohl fachlich als auch organisatorisch.

Um das schnelle Fortschreiten von Noma und langfristige Folgen zu vermeiden, weiteten wir im letzten Jahr im Rahmen eines Pilotprojekts die Früherkennung von Noma auch auf andere Projekte aus. **So wurden beispielsweise bei einer Impfkaktion in der Region rund 1.040 Kinder zusätzlich auf Noma untersucht. Bei 15 Kindern konnte die Erkrankung frühzeitig erkannt und ohne chirurgischen Eingriff medikamentös mit Antibiotika behandelt werden.**

Darüber hinaus führten wir gezielte Aufklärungskampagnen durch, um die Bevölkerung für Noma zu sensibilisieren. **In 205 Schulungen mit über 4.000 Teilnehmenden vermittelten wir Grundlagen zur Früherkennung und zur Weiterleitung an spezialisierte Einrichtungen wie das Noma-Krankenhaus.** Denn sowohl die Früherkennung als auch die Überweisung von akut erkrankten Patient*innen in die Klinik können Leben retten.

In der Episode „Noma – eine vernachlässigte Krankheit“ unseres Podcasts „Notaufnahme“ berichtet unsere Pflegerin Fabia Casti über ihren Einsatz 2021/2022 in Sokoto:
www.msf.de/podcast-noma



Die heute achtjährige Aisha ist eine der Noma-Überlebenden, die in unserem Krankenhaus in Sokoto behandelt wurde. Als sie zu uns ins Krankenhaus kam, hatte Aisha auf der linken Wange eine Fistel – ein Loch im Gewebe. Nach der Operation hat sie die Tage gezählt, bis sie endlich wieder zur Schule gehen konnte. Später möchte sie Lehrerin werden.

© Fabrice Caterini / Inediz

Unsere Hilfe 2024 in Zahlen

Hier sind einige Beispiele für die lebenswichtige medizinische Hilfe, die unsere Teams dank Ihres Engagements im letzten Jahr leisten konnten:



5.303 mangelernährte Kinder stationär aufgenommen



15.194 mangelernährte Kinder ambulant behandelt



43.713 Malaria-Patient*innen behandelt



189 Noma-Patient*innen operiert



51.314 Kinder in Gummi geimpft



14 internationale und **136** nigerianische Mitarbeitende arbeiteten in unseren Projekten

So haben wir Ihre Spende verwendet

01.01.2024 – 31.12.2024

Mit dieser Projektabrechnung möchten wir Ihnen transparent darlegen, für welche Maßnahmen wir die Projektförderung der Ärzte ohne Grenzen Stiftung eingesetzt haben.

Kostenbeschreibung	EUR
Maßnahmen im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung z. B. Medikamente, medizinisches Material und medizinische Ausstattung, Labormaterial und -ausstattung, therapeutische Nahrung (z.B. die Erdnusspaste Plumpy Nut)	1.123.938
Nicht-medizinischen Ausstattung z.B. Materialien für Wasser- und Sanitärversorgung inkl. Wassertanks, Hygiene-Kits, Ausstattung für Energieversorgung in medizinischen Einrichtungen, Fahrzeuge, Kraftstoff für die Fahrzeuge	483.715
Personal inkl. Trainingskosten 359 nigerianische und 34 internationale Mitarbeitende	1.540.845
Externe Dienstleistungen Finanzielle Anreize für Mitarbeitende des lokalen Gesundheitsministeriums, Behandlungskosten in anderen Krankenhäusern, Laboranalysen, medizinische und ernährungsbezogenen Evaluierungen	297.378
Fracht & Transport inkl. Lagerkosten, Transportkosten für Überweisungen von Patient*innen an weitere medizinische Einrichtungen	502.190
Weitere Ausstattung & Betriebskosten z. B. bauliche Maßnahmen, Reparatur von medizinischen Geräten und Fahrzeugen, technische Ausstattung, Miete, Versicherungen, Bankgebühren, Telefon- und Internetkosten, laufende Betriebskosten	112.219
Sonstige Ausgaben z.B. Währungsverlust, beschädigte Waren bei Transport	4.290
Gesamtprojektausgaben	4.064.575

Die Situation im Nordwesten Nigerias bleibt insbesondere für Kinder alarmierend. Unsere Teams sind weiterhin unermüdlich vor Ort im Einsatz. Ihr Engagement hat im vergangenen Jahr einen spürbaren Unterschied gemacht – dafür danken wir Ihnen von Herzen!



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

PRÜFUNGSBERICHT

Ärzte ohne Grenzen Stiftung
München

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Durchführung der Prüfung	6
3.1	Gegenstand der Prüfung	6
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	8
4.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	8
4.2	Jahresabschluss	8
5	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
6	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	10
7	Schlussbemerkungen	11

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024	1
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	1.3
Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Jahr 2024¹	2
Rechtliche Grundlagen	3
Allgemeine Auftragsbedingungen	4

¹ Dieser Bericht ist ungeprüft und dem Prüfungsbericht nachrichtlich beigelegt.

1 Prüfungsauftrag

Mit Beschluss des Stiftungsrats am 15. Juli 2024 der

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München,
– im Folgenden auch kurz „Stiftung“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz wurde der Prüfungsgegenstand um die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erweitert.

Der Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks 2024 ist ungeprüft und dem Prüfungsbericht lediglich als Anlage 2 nachrichtlich beigelegt.

Zu den rechtlichen Grundlagen der Stiftung verweisen wir auf die Anlage 3.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stiftungsrates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Grundstockvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 erhalten und die Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 bestimmungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Dresden, den 13. Juni 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rößler
Wirtschaftsprüfer

gez. Sonntag
Wirtschaftsprüfer



3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Ärzte ohne Grenzen Stiftung für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr geprüft.

Durch Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den erweiterten Prüfungsgegenstand nach Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den erweiterten Prüfungsgegenstand ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der stiftungsspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Stiftung. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit der Rückstellungen und Verbindlichkeiten
- Bilanzierung der Spenden, Erbschaften und Zustiftungen
- Periodenabgrenzung in der Erlösrealisierung
- Erhaltung des Grundstockvermögens und bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen

Die internen Kontrollen der Stiftung sind in ihrem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der gesetzlichen Vertreter mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen sowie analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen der für die Stiftung tätigen Kreditinstitute und Steuerberater eingeholt.

Die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen haben wir unter Zugrundelegung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) unter ergänzender Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740)“ durchgeführt. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten März bis Juni 2025 bis zum 13. Juni 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie der Angaben in Hinblick auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Stiftung sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet geführt worden und bieten eine ausreichende Grundlage für die Abschlusserstellung. Der Kontenrahmen ist zur zweckmäßigen Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle geeignet. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Stiftung entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 274a und des § 288 HGB wurden zutreffend teilweise in Anspruch genommen.

5 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Auf der Grundlage unserer Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz hat sich unser Prüfungsauftrag auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstreckt.

Die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen haben wir unter Zugrundelegung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) unter ergänzender Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Prüfungen von Stiftungen (IDW PS 740)“ durchgeführt.

Das Stiftungskapital beträgt TEUR 8.873 (i. Vj. TEUR 8.447). Im Geschäftsjahr erfolgten Zustiftungen in Höhe von TEUR 426 in Form von Bankguthaben.

Das Grundstockvermögen in Höhe von TEUR 8.873 besteht aus Bankguthaben und Festgeldern, die mit dem Nominalwert bewertet sind.

Das Eigenkapital der Stiftung beträgt am 31. Dezember 2024 TEUR 8.947 (i. Vj. TEUR 8.485). Das Stiftungsvermögen blieb somit zum 31. Dezember 2024 in seinem Bestand nominell erhalten.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 erhalten und die Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 bestimmungsgemäß verwendet.

7 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) und des IDW Prüfungsstandards 740 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Dresden, den 13. Juni 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rößler
Wirtschaftsprüfer

Sonntag
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2024

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva	31.12.2024	31.12.2023	Passiva	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR		EUR	EUR
Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	199.611,00	109,00	I. Stiftungskapital		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	9.061.601,23	8.734.205,50	1. Errichtungskapital	100.000,00	100.000,00
(beinhaltet Grundstockvermögen von EUR 8.872.704,23; Vj. EUR 8.446.522,38)	<u>9.261.212,23</u>	<u>8.734.314,50</u>	2. Zustiftungskapital	<u>8.772.704,23</u>	<u>8.346.522,38</u>
				<u>8.872.704,23</u>	<u>8.446.522,38</u>
			II. Ergebnisrücklagen		
			Vortrag zum 01. Januar	38.392,12	48.457,51
			Einstellungen	35.451,13	0,00
			Entnahme	<u>0,00</u>	<u>10.065,39</u>
			Stand am 31. Dezember	<u>73.843,25</u>	<u>38.392,12</u>
				<u>8.946.547,48</u>	<u>8.484.914,50</u>
			B. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel		
			Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
				<u>8.946.547,48</u>	<u>8.484.914,50</u>
			C. Rückstellungen		
			Sonstige Rückstellungen	<u>9.520,00</u>	<u>4.400,00</u>
			D. Verbindlichkeiten		
			Sonstige Verbindlichkeiten	<u>305.144,75</u>	<u>245.000,00</u>
	<u>9.261.212,23</u>	<u>8.734.314,50</u>		<u>9.261.212,23</u>	<u>8.734.314,50</u>
Treuhandvermögen	458.026,36	596.842,31	Treuhandverbindlichkeiten	458.026,36	596.842,31

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 2024

	EUR	2024 EUR	2023 EUR
1. Spenden und Zuwendungen			
a) Spenden			
im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden	170.441,00		163.107,00
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden	0,00		19.000,00
- noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres	0,00		0,00
= Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres		170.441,00	182.107,00
b) Erbschaften			
im Geschäftsjahr zugeflossene Erbschaften	100.000,00		0,00
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Erbschaften	0,00		0,00
- noch nicht verbrauchter Zufluss von Erbschaften des Geschäftsjahres	0,00		0,00
= Ertrag aus Verbrauch von Erbschaften des Geschäftsjahres		100.000,00	0,00
c) Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb		99.935,00	50.374,00
		370.376,00	232.481,00
2. Sonstige betriebliche Erträge		0,00	177,40
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke			
a) Aufwendungen für Projekte		-300.000,00	-245.000,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb		-106.049,55	-53.323,41
		-406.049,55	-298.323,41
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-12.400,64	-4.926,38
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		83.525,32	60.526,00
6. <u>Jahresüberschuss (i. Vj. Jahresfehlbetrag)</u>		35.451,13	-10.065,39
7. Einstellung in die Ergebnisrücklage		-35.451,13	0,00
8. Entnahme aus der Ergebnisrücklage		0,00	10.065,39
9. <u>Mittelvortrag</u>		0,00	0,00

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG, München**Anhang für das Geschäftsjahr 2024**

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG (im Folgenden kurz: Stiftung) wurde aufgestellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 des Handelsgesetzbuches sowie unter Beachtung des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Stellungnahme zu Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) des Instituts der Wirtschaftsprüfer. In entsprechender Anwendung von § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch wurden die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren in Anlehnung an § 275 Abs. 2 Handelsgesetzbuch unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten aufgestellt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nominalwert oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zum Nennwert bewertet.

Die Erbschaften werden mit dem Nominalwert der Bankguthaben angesetzt.

Das **Stiftungskapital** entspricht dem Wert des Vermögens, das der Stiftung durch Stiftungsakt und Zustiftungen übertragen wurde. Die Zustiftungen werden mit dem Nominalwert der Bankguthaben angesetzt. Das Grundstockvermögen besteht aus Bankguthaben und Festgeldern, die mit dem Nominalwert bewertet sind.

Die **Ergebnisrücklagen** werden ausschließlich aus dem erwirtschafteten Ergebnis oder dem Mittelvortrag aus der Vermögensverwaltung gebildet.

Unter dem Posten **Noch nicht verbrauchte Spendenmittel** werden Spenden und Erbschaften ohne Rückzahlungsverpflichtung ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet wurden.

Die **Rückstellungen** sind in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme zum Erfüllungsbetrag angesetzt: sie tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie, soweit einschlägig, drohenden Verlusten Rechnung. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden, sofern vorhanden, gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen zum 31. Dezember 2024 im Wesentlichen aus der Organisation des Humanitären Kongresses (EUR 800,00) sowie aus dem Verkauf von Depotanteilen aus der Schopf Stiftung (EUR 166.431,00).

Im Jahr 2024 erfolgten Zustiftungen in das **Stiftungskapital** in Höhe von EUR 426.181,85.

Die **Sonstigen Rückstellungen** betreffen die Prüfungskosten für den Jahresabschluss.

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** bestehen gegenüber Médecins Sans Frontières (MSF) – ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion e.V., Berlin, (im Folgenden ÄRZTE OHNE GRENZEN) und betreffen die zum Bilanzstichtag noch nicht transferierten Projektmittel für 2024 (EUR 300.000,00; i.Vj. EUR 245.000,00) und Weiterberechnungen (EUR 2.067,28) sowie EUR 3.077,47 aus Lieferungen und Leistungen. Die Verbindlichkeiten sind sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Bei dem **Treuhandvermögen** handelt es sich um unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftungen. In Höhe dieser Vermögen bestehen **Treuhandverbindlichkeiten**.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb** betreffen die Organisation des Humanitären Kongresses.

Die **Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke** ergeben sich im Geschäftsjahr 2024 wie folgt:

	EUR
Projektaufwand für Sokoto und Zamdara, Nigeria	299.800,00
Projektaufwand für den Sudan	200,00
Organisation des Humanitären Kongresses	<u>106.049,55</u>
Summe	<u>406.049,55</u>

Die als **Sonstige betriebliche Aufwendungen** ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten im Wesentlichen die Abschluss- und Prüfungskosten (EUR 9.520,00) sowie Entgelte bei den Kreditinstituten. Werbeaufwendungen sind nicht enthalten. Die Verwaltungskosten entsprechen 2,96 Prozent der Gesamtaufwendungen der Stiftung.

Die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen auf den ideellen Bereich, den Zweckbetrieb und die Vermögensverwaltung ergibt sich aus der Anlage zum Anhang.

Sonstige Angaben

Sitz der Stiftung ist München. Die Stiftung ist im bayerischen Stiftungsverzeichnis eingetragen. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt in Berlin.

Die Stiftung beschäftigt keine **Mitarbeiter*innen**.

Dem **Stiftungsvorstand** gehörten 2024 an:

Rebecca Dittrich, Berlin, Abteilungsleiterin Finanzen und Verwaltung bei
ÄRZTE OHNE GRENZEN – Vorsitzende

Christian Katzer, Berlin, Geschäftsführer von ÄRZTE OHNE GRENZEN –
stellvertretender Vorsitzender

Jann Chounard, Berlin, Abteilungsleiter Fundraising bei ÄRZTE OHNE GRENZEN
– Vorstandsmitglied

Dem **Stiftungsrat** gehörten 2024 an:

Michael Braumöller, Seengen/Schweiz, Finanzexperte – Vorsitzender

Oliver Moldenhauer, Berlin, Physiker – stellvertretender Vorsitzender

Theresa Berthold, Berlin, Risikomanagerin – Stiftungsrätin

Stiftungsvorstand und **Stiftungsrat** sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 35.451,13 wird den Ergebnisrücklagen zugeführt.

Berlin, 14. Mai 2025

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG

Der Stiftungsvorstand

Rebecca Dittrich

Christian Katzer

Jann Chounard

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Spartenrechnung 2024

	Gesamt EUR	Ideeller Bereich EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Zweckbetrieb EUR
1. Spenden und Zuwendungen				
a) Spenden	170.441,00	170.441,00	0,00	0,00
b) Erbschaften	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00
c) Beiträge und Zuwendungen				
Zweckbetrieb	99.935,00	0,00	0,00	99.935,00
	<u>370.376,00</u>	<u>270.441,00</u>	<u>0,00</u>	<u>99.935,00</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke				
a) Aufwendungen für Projekte	-300.000,00	-300.000,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb	-106.049,55	0,00	0,00	-106.049,55
	<u>-406.049,55</u>	<u>-300.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-106.049,55</u>
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-12.400,64	-12.400,64	0,00	0,00
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	83.525,32	0,00	83.525,32	0,00
6. <u>Jahresergebnis</u>	<u>35.451,13</u>	<u>-41.959,64</u>	<u>83.525,32</u>	<u>-6.114,55</u>
7. Mittelvortrag aus dem Vorjahr	0,00	-486.617,46	526.337,76	-39.720,30
8. Einstellung in die Ergebnismrücklage	<u>-35.451,13</u>	<u>0,00</u>	<u>-35.451,13</u>	<u>0,00</u>
9. <u>Mittelvortrag</u>	<u>0,00</u>	<u>-528.577,10</u>	<u>574.411,95</u>	<u>-45.834,85</u>

Anlage 2

Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Jahr 2024¹

¹ Diese Anlage ist ungeprüft und dem Prüfungsbericht lediglich nachrichtlich beigelegt.

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG, München**Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks im Jahr 2024**

Die ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG (im Folgenden kurz: Stiftung) dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, von humanitären Hilfsprojekten sowie von Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der humanitären Hilfe. Sie verwirklicht diese Ziele etwa durch Unterstützung von Forschungsvorhaben rund um Fragen medizinisch-humanitärer Nothilfe und Entwicklungspolitik. Die Stiftung steht dem Verein Médecins Sans Frontières (MSF) – ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion e.V., Berlin, (im Folgenden kurz: ÄRZTE OHNE GRENZEN) nahe.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks hat die Stiftung im Jahr 2024 folgende Aktivitäten unternommen:

1. Neben einer Spende i.H.v. EUR 200 für die medizinische Nothilfe von ÄRZTE OHNE GRENZEN im Sudan hat die Stiftung im Jahr 2024 die medizinischen Versorgungsmaßnahmen des internationalen Netzwerks in Nigeria mit EUR 299.800 gefördert.

Während im Sudan der Fokus der Hilfe auf den vom Bürgerkrieg betroffenen Menschen liegt, kämpft ÄRZTE OHNE GRENZEN im Norden Nigerias seit 2022 in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium und anderen humanitären Akteuren gegen eine verheerende Ernährungskrise, die vor allem kleine Kinder betrifft. Im Jahr 2024 stieg die Anzahl der mangelernährten Kinder in der Region erneut dramatisch an. ÄRZTE OHNE GRENZEN versorgte 52.000 Kinder zwischen Januar und April 2024 ambulant in verschiedenen Ernährungszentren. 14.000 Kinder waren so stark mangelernährt, dass sie zwischen Januar und April 2024 stationär aufgenommen werden mussten – rund 43 Prozent mehr als im gleichen Zeitraum 2023.

Die Förderung der ÄRZTE OHNE GRENZEN Stiftung kam den Projekten des internationalen Netzwerks in den Bundesstaaten Sokoto und Zamfara im Nordwesten Nigerias zugute, wo die Organisation zwei Krankenhäuser und mehr als 15 dezentrale Gesundheitseinrichtungen betreibt. Trotz der massiven Ernährungskrise erhalten Sokoto und Zamfara keine koordinierte sowie unzureichende internationale humanitäre Hilfe, weshalb ÄRZTE OHNE GRENZEN wiederholt andere humanitäre Akteure aufgefordert hat, ihr Engagement zu erweitern. Zudem betreibt ÄRZTE OHNE GRENZEN in Sokoto eine Spezialklinik, um Patient*innen zu operieren, die an den Folgen der Krankheit Noma leiden. Noma tritt insbesondere dann auf, wenn das Immunsystem durch Mangelernährung geschwächt ist. Noma-Bakterien zersetzen Gewebe im Gesicht, meist endet die Infektion tödlich. Für Überlebende ist rekonstruktive Chirurgie notwendig. Im Jahr 2024 hat ÄRZTE OHNE GRENZEN 109 Operationen

für Patient*innen geleistet. Mit Präventionskampagnen informierten die Teams die Bevölkerung über die Symptome und wo sie Hilfe finden konnten.

2. Die Stiftung organisierte auch im Jahr 2024 wieder den Humanitären Kongress Berlin, der vom 16. bis 17. Oktober 2024 unter dem Titel "Critical Choices: Triaging Humanitarian Priorities" stattfand.

Das Programm drehte sich um die Bewältigung humanitärer Herausforderungen vor dem Hintergrund vielfältiger Krisen. Der Aufstieg autoritärer Regime, ein globaler Rechtsruck, die Klimakrise, die systematische Aushöhlung humanitärer Prinzipien und Angriffe auf humanitäre Helfer*innen, begleitet von drastischen Budgetkürzungen, üben einen beispiellosen Druck auf humanitäre Akteure aus. Diese Umstände verstärken zusätzlich die Politisierung ihrer Arbeit und gefährden ihre Sicherheit. Der Kongress befasste sich mit der Frage, wie eine kohärente Vision für humanitäre Interventionen sowie innovative Ansätze aussehen könnten. Dabei ging es z.B. um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz oder darum, wie vorausschauendes Handeln angewandt werden kann, um Lösungen für eine gerechte, widerstandsfähige und nachhaltige Zukunft zu finden. Der Kongress ist ein internationales Forum für den Erfahrungs- und Wissensaustausch im Bereich der humanitären Hilfe. ÄRZTE OHNE GRENZEN veranstaltet den Kongress gemeinsam mit Ärzten der Welt und dem Deutschen Roten Kreuz.

Zudem agierte Oxfam als finanzieller und inhaltlicher Partner des diesjährigen Kongresses. Zusätzlich unterstützte auch HI – Handicap International zum wiederholten Mal den Kongress als Partner für Inklusion mit Expertise und einem finanziellen Beitrag.

Das Konzept des Kongresses verknüpfte humanitäre und medizinische Themen, verfolgte einen multidisziplinären Ansatz sowie eine möglichst hohe Diversität bei Podiumssprecher*innen und Publikum. Im Rahmen des Kongresses kamen internationale Expert*innen und Studierende aus unterschiedlichen Bereichen zusammen. Im Rahmen von mehr als 15 einzelnen Programmpunkten an zwei Tagen diskutierten mehr als 70 Expert*innen. Damit ermöglichte die Veranstaltung einen Austausch von Vertreter*innen aus Praxis und Theorie der humanitären Hilfe.

Nachdem der Kongress im Jahr 2023 erstmalig nach der Covid-19-Pandemie wieder in Präsenz, aber in kleinerem Rahmen, stattfand, fand er 2024 wieder in größerer Ausführung in der bereits von früheren Kongressen bekannten Location „Urania“ in Berlin statt. Begleitet wurde der Kongress – wie vor der Pandemie – durch das Humanitäre Forum: Eine Ausstellung, bei der sich über 20 vor allem humanitäre Organisationen präsentierten.

Die Rückkehr an die alte Veranstaltungsstätte und zu einem insgesamt größeren Rahmen stieß auf große Zustimmung sowohl bei den

Kongressverantwortlichen als auch den Teilnehmer*innen, Sprecher*innen und Aussteller*innen. Zugleich fanden Teile des Kongresses weiterhin digital in Form von Live-Streams statt, um ein noch größeres Publikum online zu erreichen. Den Kongress besuchten über 400 Personen in Präsenz und etwa 500 Personen online.

Die Aufwendungen für den Humanitären Kongress beliefen sich auf EUR 106.049,55. Dem standen Einnahmen von EUR 99.935,00 gegenüber, sodass sich ein Verlust von EUR 6.114,55 ergab.

Die Stiftung wurde im Jahr 2003 von ÄRZTE OHNE GRENZEN mit einem Vermögen von zunächst EUR 100.000,00 ausgestattet. Zustiftungen von Unterstützer*innen in den Jahren 2004 bis 2023 in Höhe von EUR 8.346.522,38 erhöhten das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2023 auf EUR 8.446.522,38. Im Jahr 2024 erfolgten Zustiftungen von insgesamt EUR 426.181,85, sodass das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2024 EUR 8.872.704,23 beträgt. Ferner werden durch die Stiftung drei unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftungen treuhänderisch geführt. Zum 31. Dezember 2024 bestehen aus den als Treuhandvermögen ausgewiesenen Stiftungen Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten in Höhe von EUR 458.026,36.

Die Stiftung finanziert ihre Aktivitäten mittels der Erträge aus der Anlage des Stiftungs- und Treuhandvermögens sowie aus Spenden, Beiträgen und Zuwendungen im Zusammenhang mit der Organisation des Humanitären Kongresses.

Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 35.451,13 wird den Ergebnismrücklagen zugeführt.

Berlin, den 14. Mai 2025

ÄRZTE OHNE GRENZEN STIFTUNG

Der Stiftungsvorstand

Rebecca Dittrich

Christian Katzer

Jann Chounard

Rechtliche Grundlagen

Rechtsform	Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
Name	Ärzte ohne Grenzen Stiftung
Gründung	4. April 2003
Sitz	München
Stiftungsregister	Die Stiftung ist im bayerischen Stiftungsverzeichnis eingetragen.
Satzung	Die geltende Fassung der Satzung datiert vom 9. Januar 2012.
Stiftungszweck	Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Projekten der humanitären Hilfe und die Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der weltweiten humanitären Hilfe.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stiftungskapital	Im Jahr 2024 erfolgten Zustiftungen in das Stiftungskapital in Höhe von EUR 426.181,85. Das Stiftungskapital beträgt somit zum 31. Dezember 2024 EUR 8.872.704,23.
Vorjahresabschluss	Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 12. Mai 2025 ist (1) der vom Vorstand aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden; (2) beschlossen worden, den Jahresfehlbetrag 2023 von EUR 10.065,39 aus den Ergebnismittelrücklagen zu entnehmen; (3) dem Stiftungsvorstand für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt worden.
Vorstand	Die Mitglieder des Vorstands sind im Anhang der Stiftung (Anlage 1.3) aufgeführt.
Stiftungsrat	Die Mitglieder des Stiftungsrats sind im Anhang der Stiftung (Anlage 1.3) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Stiftung ist gemäß dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Berlin vom 13. Juli 2023 von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit, da sie ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Stiftung unterliegt gemäß § 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG weder der Gewerbesteuerpflicht noch gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG der Körperschaftsteuerpflicht.

Anlage 4

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.